



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	299
➤ Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 18. Juli 2019	299
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 18. Juli 2019	304
➤ Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet an der Goldach, Gewässer II von Flusskilometer 6,4 – 14 auf dem Gebiet der Gemeinden: St. Wolfgang und Stadt Dorfen vom 19. Juli 2019.....	307
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	311
➤ Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2019.....	311
Termine.....	313
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	313
➤ Blutspendetermine.....	313
Rat und Hilfe	315



Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 18. Juli 2019

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) i. V. m. § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Landkreises Erding und für den in der Taxitarifordnung des Landkreises Erding in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

§ 2 Bereithalten von Taxis

- (1) Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde der Unternehmerin bzw. des Unternehmers bereitgehalten werden (Zeichen 229 zu § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze). Das Landratsamt Erding kann das Bereithalten von Taxis außerhalb gekennzeichneten Taxistandplätze erlauben. § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG bleibt unberührt.
- (2) Die Taxis sind beim Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit durch Entfernung bzw. Unkenntlichmachung (Abdeckung) des Taxischildes abzurüsten.

§ 3 Ordnung auf Standplätzen und Nachrückplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. Näheres regelt das Landratsamt durch Allgemeinverfügung.
- (2) Absatz 1 gilt für den Bereich des Flughafens München nicht für Taxis, die von einem Standplatz an den Modulen A, B, C, D, E des Terminals 1, am Terminal 2, im Zentralbereich, vor dem Hotel Hilton, vor dem MAC sowie an der Halle F eine Kurzfahrt von nachweislich nicht länger als 20 Minuten ausgeführt haben und die sich innerhalb dieses Zeitraums wieder an demselben



Standplatz bereitstellen. Diesen Taxis ist es nach deren Rückkehr gestattet, sich an die Position einzureihen, die sie ohne Durchführung der Kurzfahrt einnehmen würden. Für den Fall, dass nach dieser Regelung mehrere Taxis sich an die erste Stelle eines Standplatzes aufstellen dürften, haben sie sich in der Reihenfolge ihrer Rückkehr nacheinander an den Standplätzen bereitzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Aufträge die über Funk durch Taxizentralen am Flughafen München an Taxis, die in den Modulen A, B, C, D, E, Z und T 2 sowie an den Standplätzen Hotel Hilton und MAC bereitstehen, vermittelt werden. Funkaufträge müssen von der Fahrerin bzw. vom Fahrer auf Verlangen nachgewiesen werden.

Die Kurzfahrtenregelung nach Abs. 2 findet keine Anwendung für Taxis im Taxispeicher T 2 und im Vorlaufspeicher Wartungsallee.

- (2a) Betreibt die Flughafen München GmbH oder der Mieter der Taxistandplätze ein elektronisches System zur Steuerung des Taxiverkehrs und des Nachrückens auf Taxiständen am Flughafen München, das die Ermittlung und Verfolgung der Position eines Taxis durch das globale Positionsbestimmungssystem (GPS) ermöglicht, so gilt für daran teilnehmende Taxis für eine Kurzfahrt von dem Standplatz Terminal 2 eine zulässige Höchstdauer von 90 Minuten statt 20 Minuten, wenn das Taxi während der Kurzfahrt ein bestimmtes Kurzfahrtengebiet nachweislich nicht verlassen hat. Das Kurzfahrtengebiet wird vom Landratsamt Erding durch Allgemeinverfügung bestimmt.
- (3) Die Vorranggewährung nach Absatz 2 gilt grundsätzlich nur, wenn sich das Taxi vor der Kurzfahrt regulär ohne Inanspruchnahme von Vorrechten an dem Standplatz bereitgestellt hatte. Für Taxis, die aus einer Vorrangposition heraus eine zweite Kurzfahrt durchführen, wird der Vorrang nach Absatz 2 ausnahmsweise erneut gewährt, sofern einer der Aufträge über die am Terminal 2 bzw. im Zentralbereich vorhandenen Standplatztelefone vermittelt wurde. Eine darüber hinausgehende Vorranggewährung erfolgt nicht.
- (4) Als Nachweis einer Kurzfahrt gilt die ordnungsgemäße Erfassung in dem am Standplatz befindlichen handschriftlichen oder elektronischen Zeiterfassungssystem. Durch das elektronische Zeiterfassungssystem sind die **Uhrzeit der Abfahrt** und die **Taxiordnungsnummer** zu erfassen. In Fällen des Absatzes 2a können diese Daten auch in dem elektronischen System erfasst werden und ist ferner die **zurückgelegte Wegstrecke** darin zu erfassen. Ferner muss eine Unterscheidung der Taxis nach Genehmigungsbehörden gewährleistet sein. Bei der handschriftlichen Zeiterfassung muss der Eintrag die **Uhrzeit der Abfahrt**, die **Taxiordnungsnummer**, das **amtliche Kennzeichen**, den **Namen der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers** sowie deren/dessen **Unterschrift** enthalten. Die so gespeicherten Daten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde in lesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Mieter der Standplätze.
- (5) Jede Lücke an den Taxiständen ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Die Taxis dürfen nur so gestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und einen Durchgang zwischen den Fahrzeugen ermöglichen. Für die nach Absatz 2 bevorrechtigten Taxis sind von den nicht bevorrechtigten Taxis ausreichend Stellplätze freizuhalten. Um den Vorrang gewähren zu können darf das nächstfolgende Taxi nicht an die nach Antritt einer Kurzfahrt frei gewordene Stelle nachrücken.



- (6) Auf Standplätzen oder Nachrückplätzen bereitgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrerin bzw. des Fahrers stets fahrbereit sein.
- (7) Den an einem Taxistand erteilten Beförderungsauftrag hat die Fahrerin bzw. der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (8) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Beförderungsaufträge sind von der/vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer/in unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (9) Kann die Fahrerin bzw. der Fahrer einen Beförderungsauftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an das nach den Absätzen 1 und 2 nächste geeignete Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Beförderungsauftrags unzulässig.
- (10) Warten an einem unbesetzten Taxistand Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an dessen Spitze vorzufahren.
- (11) An Taxiständen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn dadurch nach Absatz 1 bereitgestellte unbesetzte Taxis nicht behindert werden. Diesen unbesetzten Taxis ist der Vorrang zu gewähren.
- (12) Behördlichen Anordnungen über die vorübergehende Verlegung oder Räumung von Taxiständen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (13) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Pflichten auf den Taxiständen nachzukommen.
- (14) Taxis dürfen auf Taxiständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München in Form von Druckerzeugnissen, die nicht älter als drei Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem **Datum**, der **Ordnungsnummer**, der **Anschrift des Unternehmers** sowie der Bezeichnung des **Ausgangs- und Zielpunktes** versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers des betreffenden Fahrzeugs zu verwenden.
- (3) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat sich, insbesondere den Fahrgästen gegenüber, rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. § 8 Abs. 1 BOKraft bleibt unberührt.
- (4) Es ist der Fahrerin bzw. dem Fahrer verboten, Werbe- und Verkaufsangebote zu unterbreiten.



- (5) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer darf die Fahrgäste nicht mittelbar noch unmittelbar selbst oder durch beauftragte Dritte bei ihrer Wahl beeinflussen. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße sowie den Aufenthalt in einem Halte- oder Parkbereich, der nicht § 2 unterfällt, in anbieterischer Weise.

§ 5

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Die Beförderungspflicht entfällt nur in den Fällen, wenn Fahrgäste die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder andere Fahrgäste gefährden.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter untersagt.
- (4) Die Mitnahme von in Obhut der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers befindlichen Tieren ist untersagt.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.
- (6) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (7) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

§ 6

Elektromobilität

Taxis, die reine Batterieelektrische Fahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) sind, können bezogen auf § 3 dieser Verordnung bevorrechtigt werden, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Näheres regelt das Landratsamt durch Allgemeinverfügung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 beim Abstellen des Taxis im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit das Taxischild nicht abrüstet bzw. unkenntlich macht;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Taxi nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxistandplatz bereitstellt;



3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 Lücken nicht unverzüglich durch Nachrücken schließt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 sich nicht am Taxi aufhält;
5. entgegen § 3 Abs. 12 den behördlichen Anordnungen über die Verlegung bzw. Räumung von Taxistandplätzen nicht Folge leistet;
6. entgegen § 3 Abs. 13 die Straßenreinigung hindert, ihren Obliegenheiten nachzukommen;
7. entgegen § 3 Abs. 14 Wartungs- und Pflegearbeiten auf Taxistandplätzen durchführt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 keine Straßenkarten und Stadtpläne mitführt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrgästen auf Verlangen keine oder eine unvollständig ausgefüllte Quittung ausstellt;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Werbe- und Verkaufsangebote unterbreitet;
11. entgegen § 4 Abs. 5 Fahrgäste in der Entscheidung zur Taxiwahl beeinflusst bzw. behindert;
12. entgegen § 5 Abs. 3 als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer Dritte mitnimmt;
13. entgegen § 5 Abs. 4 als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer in eigener Obhut befindliche Tiere mitnimmt;
14. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 Fahrgästen nicht beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hilft;
15. entgegen § 5 Abs. 7 hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht beim Ein- und Aussteigen behilflich ist;

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (EDTaxenO) vom 21. August 2000 (mit 4. Änderungsverordnung vom 06. Oktober 2010), veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 42 vom 20. Oktober 2010, außer Kraft.

Erding, 18.07.2019
Landratsamt Erding

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 18. Juli 2019

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Das Landratsamt Erding erteilt allen Taxiunternehmerinnen bzw. Taxiunternehmern der Landkreise Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München die Genehmigung, sich auf allen Taxiständen des Flughafens München bereitzustellen.

Von diesem öffentlich-rechtlichen Bereitstellungsrecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die/der einzelne Taxiunternehmer/in auch eine entsprechende privatrechtliche Berechtigung besitzt.

Für alle Taxiunternehmer/innen, die ein Bereitstellungsrecht auf Taxiständen (Standplätze und Nachrückplätze) des Flughafens München auf dem Gebiet des Landkreises Erding besitzen, werden zur Benutzung dieser Taxistände folgende Verfügungen angeordnet:

Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgestellt werden (Zeichen 229 zu § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze).

Standplätze am Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding befinden sich am Terminal 1 vor den Modulen A, B, C, D, E, am Terminal 2 in der Vorfahrt Nord (Ebene 03), im Zentralbereich, vor dem Hotel Hilton und an der Halle F.

Nachrückplätze sind der Vorlaufspeicher Wartungsallee, der Taxispeicher am Terminal 2, der Nachrückplätze vor dem Hotel Hilton und der Nachrückplätze vor dem MAC.

Mit Ausnahme des Standplatzes an der Halle F dürfen die übrigen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der im Folgenden genannte Nachrückplatz bzw. die entsprechend gekennzeichnete Spur auf dem genannten Nachrückplatz unbesetzt ist:

Nachrückplatz für die Standplätze vor den Modulen A, B, C, D und E ist der Vorlaufspeicher Wartungsallee.

Nachrückplatz für den Standplatz am Terminal 2 ist der Taxispeicher am Terminal 2. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Vorlaufspeicher Wartungsallee unbesetzt sind.

Nachrückplatz für den Standplatz im Zentralbereich ist der Nachrückplatz vor dem Hotel Hilton. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz vor dem MAC unbesetzt ist. Taxis auf dem Nachrückplatz vor dem Hotel Hilton stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz



Ausgabe 31
Mittwoch 31.07.2019

Hotel Hilton. Die Taxifahrer/innen sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz im Zentralbereich aufzurücken.

Nachrückplatz für den Standplatz vor dem Hotel Hilton ist der Nachrückplatz vor dem MAC. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Vorlaufspeicher Wartungsallee unbesetzt sind.

Taxis auf dem Nachrückplatz vor dem MAC stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem MAC. Die Taxifahrer/innen sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anordnung in den Standplatz vor dem Hotel Hilton aufzurücken.

Davon unberührt bleiben ergänzende privatrechtliche Regelungen zwischen dem Mieter der Taxistandplätze und der jeweiligen Taxiunternehmerin bzw. dem jeweiligen Taxiunternehmer bezüglich der Anfahrt der Standplätze (z. B. Schrankenregelung zur Einzelfahrtabrechnung).

Taxis, die reine Batterieelektrofahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) sind, dürfen den Standplatz am Terminal 2 abweichend von Ziffer II. direkt anfahren und dort, gegebenenfalls in der Reihenfolge ihres Eintreffens, die vorderste(n) Position(en) einnehmen, soweit die Flughafen München GmbH oder der Mieter der Taxistandplätze entsprechende Flächen hierfür vorhält.

Kurzfahrtengebiet nach § 3 Absatz 2a Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 18. Juli 2019 ist das Gebiet der Städte Erding und Freising sowie der Gemeinden Berglern, Bockhorn, Eching, Eitting, Fahrenzhausen, Finsing, Fraunberg, Garching, Hallbergmoos, Ismaning, Kranzberg, Langenbach, Langenpreising, Marzling, Moosinning, Neuching, Neufahrn, Oberding, Unterschleißheim und Wartenberg.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01. August 2019.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 16. Mai 2006 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 21 vom 24. Mai 2006) widerrufen.

Hinweise:

Bei der Abwicklung des Taxiverkehrs am Flughafen München sind diese Allgemeinverfügung und die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxigewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer II. genannten Verfügungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gründe:

Ziffer I. beruht auf § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG i. V. m. § 3 der Vereinbarung der Landratsämter Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München über die Durchführung des



Ausgabe 31
Mittwoch 31.07.2019

Taxenverkehrs von und zum Flughafen München vom 12.06.1991, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1997.

Ziffer II. beruht auf §§ 2, 3 Abs. 1 EDTaxenO.
Ziffer II. Nr. 1 ist regelungsgleich mit § 2 EDTaxenO.

Ziffer III. beruht auf § 6 EDTaxenO. Die Bevorrechtigung von E-Taxis am Taxistandplatz am Terminal 2 wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2018 vom Mieter der Taxistandplätze beantragt. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde zu der unter Ziffer III. genannten Bevorrechtigung von E-Taxis angehört und nahm mit Schreiben vom 30.01.2019 entsprechend Stellung. Diese Änderung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Betreiber der Taxistände und deren Eigentümer (Flughafen München GmbH).

Ziffer III. wird im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt. Die Dauer des Pilotprojekts soll zurzeit 3 Jahre betragen. Die Erprobung erfolgt in stets widerruflicher Weise und wird halbjährlich evaluiert.

Die mit Ziffer V. aufgehobene Allgemeinverfügung vom 25. Mai 2006 wird durch diese Allgemeinverfügung vollinhaltlich ersetzt und ist deshalb widerrufen.

Erding, 18. Juli 2019
Landratsamt Erding

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet an der Goldach, Gewässer II von Flusskilometer 6,4 – 14 auf dem Gebiet der Gemeinden: St. Wolfgang und Stadt Dorfen vom 19. Juli 2019

Das Landratsamt Erding erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2858), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde St. Wolfgang und der Stadt Dorfen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden die Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der Hochwasserlinie (HW-Linie)

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte und in den 3 Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K3 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Erding, bei der Gemeinde St. Wolfgang und der Stadt Dorfen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie (hundertjährliches Hochwasser) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilen das Landratsamt Erding und das Wasserwirtschaftsamt München



§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und 7 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise hierüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (3) Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern sind allgemein zulässig.
- (4) Baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o.ä.) sind allgemein zulässig.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG können gem. § 78a Abs. 2 WHG ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG, § 2 Nr. 9 AwSV) sind nur zulässig, wenn die Anlagen die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV- erfüllen.
Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 WHG verboten.
- (2) Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z.B. Heizölverbraucheranlagen bis 1.000 l Volumen) sind nach wesentlichen Änderungen entsprechend § 46 Abs. 3 AwSV von einem Sachverständigen (§ 2 Abs. 33, § 47 AwSV) überprüfen zu lassen. Die Anlagen sind gemäß § 46 AwSV i.V.m. Anlage 6 der AwSV wiederkehrend zu prüfen. Für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften gelten diese Vorschriften nicht (Anlage 7 der AwSV ist zu beachten).



(3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen (ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A), die bislang noch nicht von einem Sachverständigen auf Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals durch einen Sachverständigen nach § 46 AwSV prüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung, dass keine Hochwassersicherheit besteht, so sind die Anlagen bis 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzurüsten.

(4) Auf die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV wird hingewiesen. Die Anzeigepflicht gilt darüber hinaus auch für den Betrieb bereits bestehender, nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bislang der Kreisverwaltungsbehörde noch nicht angezeigt wurden. Der Betrieb dieser Bestandsanlagen ist bis zum 11.09.2019 bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Erding kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erding in Kraft.



Amtsblatt

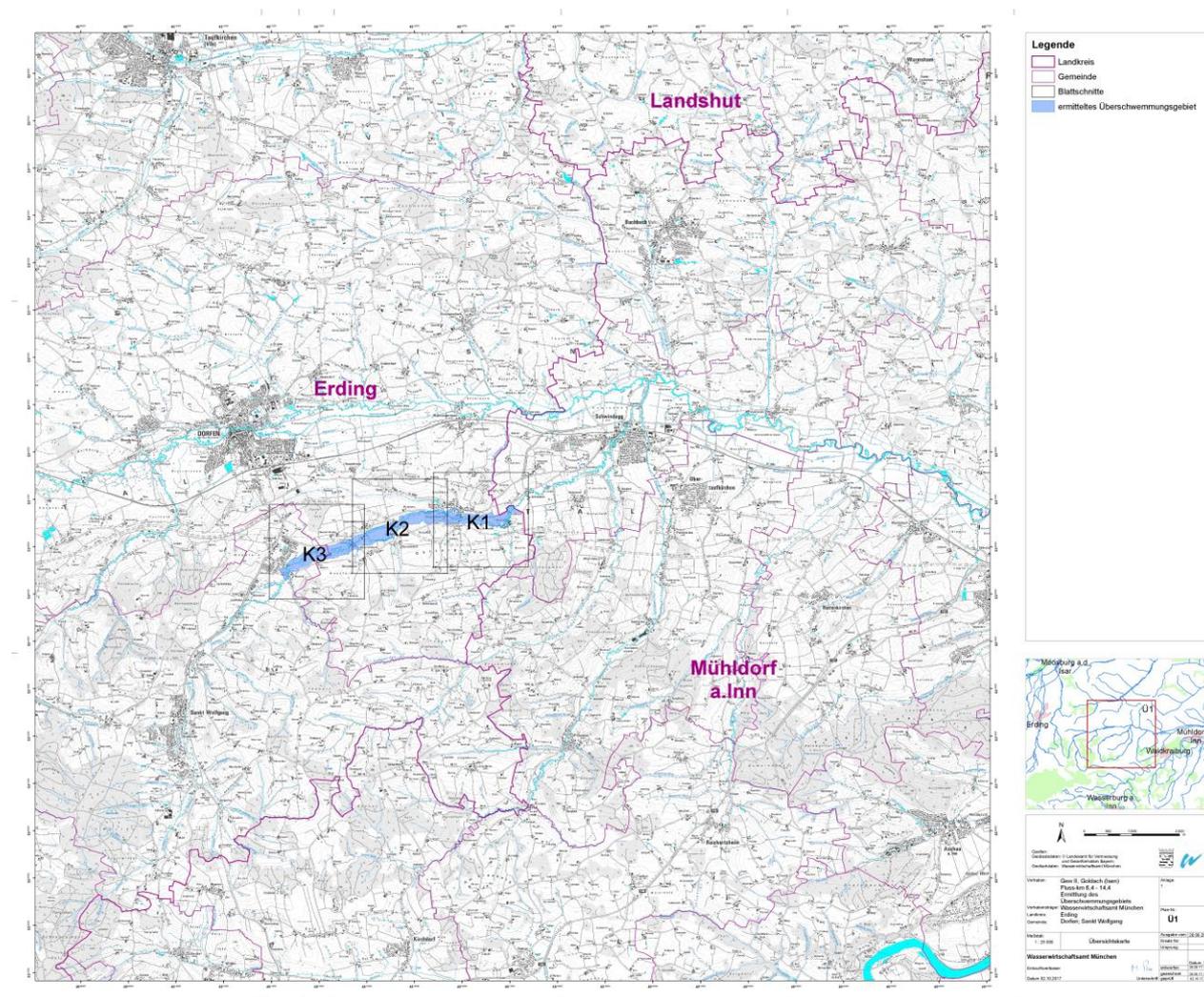
Ausgabe 31
Mittwoch 31.07.2019

Landratsamt Erding, den 19.07.2019

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Anlage:
Übersichtskarte Ü 1 vom 28.09.2017





Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der §§ 40 Abs. 1, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.576.500,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 2.150.070,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.335.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt



§ 4

- a) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wartenberg, 23.07.2019

gez.

Simon Oberhofer
Verbandsvorsitzender

Zusatz:

Die Versammlung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** in der Sitzung vom 30.04.2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der VG Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 vorgelegt. Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt: Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO zu Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Gesamtbetrag von 1.335.000,00 €.



Termine

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Adr. Ort 2	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
19.08.2019	85435 Erding	Korbinian Aigner Gymnasium - Aula	Sigwolfstr. 50	300	15:00	20:00
20.08.2019	85435 Erding	Korbinian Aigner Gymnasium - Aula	Sigwolfstr. 50	240	15:00	20:00



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 31
Mittwoch 31.07.2019



<http://www.kms-erding.de/>

vhs
Zweckverband
Volkshochschule
im Landkreis Erding

<http://www.vhs-erding.de/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 31
Mittwoch 31.07.2019

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 31
Mittwoch 31.07.2019



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 31
Mittwoch 31.07.2019

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat